

2024/19 0.07.17.2 Sitzungen  
Errichtung eines neuen Eigenwirtschaftsbetrieb Marktdienstleistungen  
Stadtwerke

### Beschluss Werkkommission

1. Dem Stadtrat wird beantragt, Antrag und Weisung für die Einrichtung eines neuen Eigenwirtschaftsbetriebs "Marktdienstleistungen Stadtwerke" bei gleichzeitiger Aufhebung des am 12. April 2021 durch das Parlament genehmigten und inzwischen obsolet gewordenen Eigenwirtschaftsbetriebs "Wärme- und Kälteversorgung Stadtwerke" rückwirkend per 1. Januar 2024 zu genehmigen und dem Parlament zur Beschlussfassung zu unterbreiten.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
  - Der Beschluss ist nach Beschlussfassung durch den Stadtrat öffentlich.
3. Mitteilung durch Sekretariat an:
  - Leiter Stadtwerke
  - Werkkommission
  - Abteilung Finanzen

### Erwägungen

Die Werkkommission unterbreitet dem Stadtrat Antrag und Weisung für Einrichtung eines neuen Eigenwirtschaftsbetriebs "Marktdienstleistungen Stadtwerke" bei gleichzeitiger Aufhebung des am 12. April 2021 durch das Parlament genehmigten und inzwischen obsolet gewordenen Eigenwirtschaftsbetriebs "Wärme- und Kälteversorgung Stadtwerke". Beides soll rückwirkend ab dem 1. Januar 2024 in Kraft treten.

## **Antrag und Weisung an das Parlament**

### **Antrag**

Der Stadtrat beantragt dem Parlament, es möge folgenden Beschluss fassen:  
(Zuständig im Stadtrat Henry Vettiger, Ressort Tiefbau + Energie)

1. Die Errichtung eines Eigenwirtschaftsbetriebs "Marktdienstleistungen Stadtwerke" wird genehmigt. In der Erfolgs- und Investitionsrechnung wird die bestehende Institution "7660 Dienstleistungen" in "7660 Marktdienstleistungen" (neu mit Funktion 8791 Energie Übriges) unbenannt. Ebenfalls wird das Bilanzkonto "2900.60 Spezialfinanzierung Kälte und Wärme Stadtwerke" (Saldo per 31. Dezember 2023 Fr. 0.00) in "2900.60 Spezialfinanzierung Marktdienstleistungen Stadtwerke" unbenannt.
2. Die Aufhebung des am 12. April 2021 durch das Parlament genehmigten und inzwischen obsolet gewordenen Eigenwirtschaftsbetriebs "Wärme- und Kälteversorgung Stadtwerke" wird genehmigt. Die entsprechende Institution "7440 Wärmeverbund ARA" in der Erfolgs- und Investitionsrechnung wird aufgehoben.
3. Die Einrichtung des Eigenwirtschaftsbetriebs "Marktdienstleistungen Stadtwerke" und die Aufhebung des Eigenwirtschaftsbetriebs "Wärme- und Kälteversorgung Stadtwerke" erfolgen rückwirkend per 1. Januar 2024.

### **Weisung**

#### **Ausgangslage**

Am 12. April 2021 genehmigte das Parlament die Einrichtung eines freiwillig geführten Eigenwirtschaftsbetriebs "Wärme- und Kälteversorgung Stadtwerke" sowie die Eröffnung der Institution "7440 Wärmeverbund ARA" in der Erfolgs- und Investitionsrechnung. Mit der Annahme der Verordnung über die Fernwärme Wetzikon AG (Ausgliederungsverordnung) durch die Stimmberechtigten der Stadt Wetzikon in der Volksabstimmung vom 3. September 2023 ist die Führung des Wärme- und Kältegeschäfts als Eigenwirtschaftsbetrieb obsolet geworden. Dementsprechend sind die Institution und das Spezialfinanzierungskonto dieses Eigenwirtschaftsbetriebs aufzuheben. Das Spezialfinanzierungskonto "2900.60 Wärme- und Kälteversorgung Stadtwerke" weist per 31.12.2023 und aktuell einen Saldo von 0 Franken aus.

Das Versorgungsgeschäft der Stadtwerke in den Bereichen Wasser, Strom und Gas wird aufgrund des übergeordneten Rechts als Eigenwirtschaftsbetriebe geführt und rapportiert. Bis 2018 wurden die historisch eher bescheidenen Marktdienstleistungen der Stadtwerke als Nebentätigkeiten des Stromnetzbetriebs und daher als Teil des Eigenwirtschaftsbetriebs "Strom Stadtwerke" ausgewiesen. Ab Jahresrechnung 2019 besteht in der Erfolgs- und Investitionsrechnung der Stadt unter der Sparte "Stadtwerke" die Institution "7660 Dienstleistungen", in der das Dienstleistungsgeschäft detailliert gesondert ausgewiesen wird. Die Konsolidierung der Ergebnisse erfolgt jedoch im Eigenwirtschaftsbetrieb bzw. im Spezialfinanzierungskonto "Strom Stadtwerke". Da die Eigentümerstrategie bzw. der Auftrag an die Stadtwerke (Parlamentsbeschluss vom 29. Mai 2013 und SRB 2019/187) vorsieht, dass die Erbringung von Marktdienstleistungen im Zusammenhang mit ihrem Versorgungsauftrag weiterentwickelt und gefördert werden soll, ist die Rapportierung über dieses grundsätzlich privatrechtliche Geschäft als sepa-

rater, freiwillig geführter Eigenwirtschaftsbetrieb gesondert auszuweisen. Darunter fallen auch Dienstleistungen, die von den Stadtwerken für die Fernwärme Wetzikon AG erbracht werden.

### **Exkurs zu den Eigenwirtschaftsbetrieben**

*Eigenwirtschaftsbetriebe sind in der Gemeinderechnung integrierte Verwaltungsbereiche, die eine in sich geschlossene Einheit bilden und nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit geführt werden. Sie erbringen Leistungen für Dritte und orientieren sich dabei an dem Kostendeckungs- und dem Verursacherprinzip. Sie decken ihren Aufwand für den Betrieb, den Unterhalt, die Verwaltung, die Abschreibungen und die Zinsen für das investierte Kapital mit dem Entgelt (Beiträge, Gebühren, Tarife, Preise) für ihre erbrachten Leistungen. Die Betriebsgewinne oder -verluste von Eigenwirtschaftsbetrieben werden auf Spezialfinanzierungskonten im zweckgebundenen Eigenkapital der Gemeinde vorgetragen. Die Spezialfinanzierungskonten stellen die betrieblichen Reserven des Eigenwirtschaftsbetriebs dar. Die Finanzierung der Betriebe über Steuererträge sowie Quersubventionierungen zwischen Betrieben sind unzulässig.*

*Aufgrund des übergeordneten Rechts werden Aufgabenbereiche wie die Wasser-, Strom- und Gasversorgung als Eigenwirtschaftsbetrieb geführt. Auf freiwilliger Basis können auch andere Aufgabenbereiche wie Fernwärmeversorgung oder Marktdienstleistungen ebenfalls als Eigenwirtschaftsbetrieb geführt werden, sofern die Grundsätze der Eigenwirtschaftlichkeit (Kostendeckungs- und Verursacherprinzip) eingehalten werden.*

### **Erwägungen**

Das Marktdienstleistungsgeschäft der Stadtwerke wird seit 2019 in einer gesonderten Institution ausgewiesen und die Einhaltung der Grundsätze der Eigenwirtschaftlichkeit überwacht. Betriebsgewinne oder -verluste aus diesem Geschäft, das bereits nicht unerhebliche Dimensionen erreicht hat, werden derzeit jedoch auf das Spezialfinanzierungskonto "Strom Stadtwerke" vorgetragen, was zu einer Verflechtung unterschiedlicher Geschäfte mit entsprechender Intransparenz führt.

Die Führung des Marktdienstleistungsgeschäfts der Stadtwerke als freiwillig geführter Eigenwirtschaftsbetrieb unterstreicht dessen Bedeutung und erhöht die Transparenz in der Rapportierung. Damit wird volle Transparenz zwischen den Eigenwirtschaftsbetrieben geschaffen.

Ein freiwillig geführter Eigenwirtschaftsbetrieb wie der Betrieb "Wärme- und Kälteversorgung Stadtwerke" kann durch Parlamentsbeschluss aufgehoben werden, wenn unter anderem dieser obsolet geworden ist. Die Mittel der Spezialfinanzierungskonten, sofern vorhanden, sind mit der Erfolgsrechnung des allgemeinen Haushalts zu verrechnen.

Die Rückwirkung dieser Beschlüsse auf den 1. Januar 2024 ist zeitlich realisierbar und wird bereits in der Jahresrechnung 2024 die angestrebte Wirkung entfalten.

### **Fakultatives Referendum**

Nach Art. 10 der Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Parlaments grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Gemeindeordnung davon ausgenommen. Für die

Errichtung von neuen Eigenwirtschaftsbetrieben besteht keine Befreiung von der Referendumspflicht, weshalb ein solcher Parlamentsbeschluss dem fakultativen Referendum untersteht.

### **Akten**

- SRB 2020-210 - Wärmeverbund ab Abwasserreinigungsanlage, Kreditantrag (Parlamentsgeschäft 20.06.13)
- Eigentümerstrategie Stadtwerke GR 29. Mai 2013
- SRB 2019-187 Anpassung Eigentümerstrategie Stadtwerke
- Kanton Zürich - Handbuch Finanzhaushalt - Kapitel-13 – Eigenwirtschaftsbetriebe – markiert

Für richtigen Protokollauszug:



**Werkkommission Wetzikon**

Franco M. Thalmann, Sekretär